

AIPPI AUSTRIA

Präsident
Helmut SonnÖsterreichisches Patentamt
Dresdner Straße 87
1200 Wien

per E-Mail **richard.flammer@patentamt.at**

CC: **elisabeth.roessler@patentamt.at**
 begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

c/o
Sonn & Partner Patentanwälte
Riemergasse 14
A-1010 Wien
Österreich
Direct lines :
Tel. +43 1 512 84 05 41
Fax: +43 1 512 84 05 90
e-mail: sonn@sonn.at

Wien, am 29. April 2005

GZ 544-ÖPA/2005

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentgesetz 1970,
das Gebrauchsmustergesetz, das Musterschutzgesetz 1990,
das Markenschutzgesetz 1970, das Patentamtsgebührengesetz
und das Patentanwaltsgesetz geändert werden (Patentrechtsnovelle 2005)
Begutachtung**

Sehr geehrter Herr Präsident Dr. Rödler,
Sehr geehrter Herr Vizepräsident Dr. Flammer,

die österreichische Landesgruppe der AIPPI bedankt sich herzlich für die elektronische Übermittlung des Schreibens vom 30. März 2005 nebst Beilagen zu obigem Begutachtungsverfahren, und sie stimmt der Novelle grundsätzlich zu. Trotzdem möchten wir noch einige Änderungs- und Ergänzungswünsche vorbringen :

1. Zu § 22 (1) – EB

Es wird grundsätzlich bestritten, dass nach dem geltenden Recht alle Handlungen zu Versuchszwecken keine Patentverletzung darstellen. Dies ist in Deutschland so, da mit der PatGNov 1981 alle Handlungen zu Versuchszwecken vom Patentschutz ausgenommen wurden. Vorher waren etwa Versuche zur Eignung zur Herstellung oder zum Testen der Vermarktungschancen eindeutig patentverletzend. Dies müsste auch für Österreich gelten. Da der diesbezügliche zweite Absatz der EB ohnehin überschießend und für die einzuführende Bestimmung irrelevant ist, wird gebeten, diesen vollständig zu streichen und diese Frage der zukünftigen Rechtsprechung zu überlassen.

AIPPI AUSTRIA

Präsident
Helmut Sonn

2. § 60 (3) PatG und § 33 (1) GMG

In § 33 (1) GMG wird eine klare Auflistung der Abteilungen des Patentamtes in vier Punkten unterteilt vorgenommen. Diese Aufteilung ist in § 60 (3) PatG verwaschener, da die Rechtsabteilung darin nicht abgesondert aufgelistet wird. Dies sollte gleichgestellt werden. Es fragt sich überhaupt, warum diese Struktur des Patentamtes nicht nur im Patentgesetz geregelt wird. Auch das MSchG und das MuSchG kommt ohne eine separate Regelung aus.

c/o
Sonn & Partner Patentanwälte
Riemergasse 14
A-1010 Wien
Österreich
Direct lines :
Tel. +43 1 512 84 05 41
Fax: +43 1 512 84 05 90
e-mail: sonn@sonn.at

3. § 17 (3) GMG und § 20 (3) MuSchG – § 95 (3) PatG und § 24 (4) MSchG

In den ersten beiden genannten Vorschriften wird klargelegt, dass der Präsident des Österreichischen Patentamtes Regelungen über Prioritätsbelege für das Patentamt und den OPM trifft. Im PatG und MSchG ist diese Einschränkung eigenartigerweise nicht vorgesehen, sodass sie auch für Gerichte gelten könnte. Auch hier sollte eine Gleichstellung erfolgen.

4. PatAnwG

Der Änderung des Aufsichtsrechtes im PatAnwG wird in der Hoffnung zugestimmt, dass dies eine Beschleunigung darstellt. Allerdings sollte diese Gelegenheit zu einer weiteren Korrektur genutzt werden, um auch den § 17 (2) PatAnwG zu ergänzen, in dem die Beschränkung „*vor den Zivilgerichten und vor den Verwaltungsbehörden*“ gestrichen wird. Dies ist nicht nur ein bereits seit langem vorgetragener Wunsch der Österreichischen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, um die Gleichstellung mit den Kollegen im Ausland zu erreichen (insbesondere aus Deutschland und den USA), sondern er wurde von der Bundesregierung auch bereits gewährt. Nach § 157 (1) Z 2 des Strafrechtsreformgesetzes (BGBl I, Nr. 19 vom 23. März 2004) sind auch Patentanwälte zur Verweigerung der Aussage in Strafprozessen berechtigt. Das PatAnwG müsste demgemäß dringend dieser Vorschrift durch die Streichung dieser Beschränkung angepasst werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Helmut Sonn, Präsident

ELEKTRONISCH ABGEFERTIGT

CC: 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates